

Gemeinde C ö l b e

S a t z u n g

über die Ausübung des Vorkaufsrecht nach § 25 BBauGes.

Auf Grund des § 25 BBauG. vom 23. Juni 1960 (EGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der jetzt geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 21. 9. 61 folgende Satzung beschlossener

§ 1

- (1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in Gem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an ungebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BBauG. zu .
- (2) Das Gebiet, in dem die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfaßt die in dem als Bebauungsplan fortgeltenden Baugebietsplan vom 12.12.59 ausgewiesenen Baugebiete.

~~§ 2~~

~~entfällt.~~

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 10. 61 in Kraft.

Cölbe, den 21. 9. 61



Der Gemeindevorstand

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 20.12.1961 öffentlich bekanntgemacht.

Umstehende Satzung wird gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Maßgabe genehmigt, daß unter dem Baugebietsplan nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Baugebietsplan der Gemeinde vom 8.5.1952 mit der Änderung Nr. 1 vom 27.8.1953 und Nr. 2 vom 12.12.1959 zu verstehen ist.

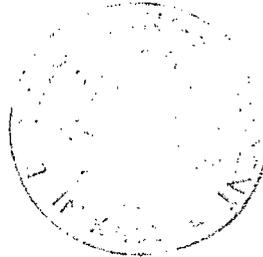
Weiterhin wird gemäß § 5 (3) Satz 3 der Hess.Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) genehmigt, daß der Satzung rückwirkende Kraft ab 1.10.1961 beigelegt wird.

Kassel, den 5. Dezember 1961

III/3 b - 61 d o4

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
in Kassel

Im Auftrage:



Kling

*Vorstehende Satzung in Genehmigung durch den Reg. Präsi.
am 20. 12. 61 b. b. behauptungsgemäß ...*

Cöln, den 20. 12. 61



A. J. J.
Bürgermeister

Hinweis: Das BBauG wurde durch das BauGB ersetzt. Aufgrund der in § 234 Abs. 2 BauGB enthaltenen Überleitungsvorschrift gelten Satzungen, die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 25 BBauG erlassen wurden, weiter.